



An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz

team.z@bmj.gv.at

Wien, am 14. Oktober 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)

GZ.: 2020-0.479.295

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch und der Fachgruppe Zivilrecht) und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e

VORBEMERKUNG ZUM PERSONALBEDARF

Kerngedanke des Gesetzesvorhabens ist, dass die Opfer rasch zu ihrem Recht kommen. Um diese Vorgabe und die damit zusammenhängenden Aufgaben der Gerichte erfüllen zu können, ist bereits bei Inkrafttreten des Gesetzespakets eine ausreichende Dotierung mit Richterplanstellen erforderlich.

Der Entwurf geht in seiner Folgenabschätzung vom Bericht 2019 des Vereins ZARA aus. Dieser verzeichnete von September 2018 bis August 2019 1.874 Meldungen. Daraus wird in

der Folgenabschätzung ein prognostizierter jährlicher Anfall von etwa 750 neuen Mandatsverfahren abgeleitet. Diese Berechnung geht davon aus, dass der gesamte Anfall österreichweit bei den Bezirksgerichten von nur 0,56 Richter*innen (VZK) bewältigt werden könnte. Mittlerweile liegt der aktuelle ZARA-Bericht vor: die Beratungsstelle #GegenHassimNetz verzeichnete im Zeitraum September 2019 bis August 2020 2.521 Meldungen. Dies entspricht einer Steigerung von mehr als 30%. Hinzu kommt, dass ZARA primär für seine Anti-Rassismus-Arbeit bekannt ist und vier von fünf gemeldeten Fällen rassistische Postings betrafen. Die im vorliegenden Entwurf geschaffene neue Unterlassungsklage (Eilverfahren) umfasst aber weit mehr Fälle von „Hass im Netz“. Beispielhaft sei auch die „BanHate“-App der Antidiskriminierungsstelle Steiermark genannt. Allein über diese App gingen im Jahr 2019 mehr als 1.800 Meldungen zu Hass im Netz ein. Es ist davon auszugehen, dass Meldungen nicht bei beiden Meldestellen erfolgen, sodass es sich hier um Fälle handelt, die nicht vom ZARA-Bericht umfasst sind. Der in der Folgenabschätzung angeführte (prognostizierte) Anfall von 750 Verfahren pro Jahr ist daher viel zu niedrig und wird mit den dort angeführten zwei Planstellen (gesamt für alle Instanzen) für die Abwicklung dieser Verfahren sicher nicht das Auslangen gefunden. Die Auslastung der Bezirksgerichte lag bereits 2019 bei 110%, es sind somit keine Kapazitäten für zusätzliche Aufgaben verfügbar. Daher ist eine deutliche Aufstockung der Planstellen für Richter*innen erforderlich, wenn den Opfern die versprochene Hilfe rasch zukommen soll. Anderenfalls droht die Umsetzung dieses grundsätzlich zu befürwortenden Vorhabens zu scheitern.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches:

Zu § 17a

Dieser Vorschlag ist – insbesondere in Anbetracht seiner Einbettung in so zentrale Bestimmungen des ABGB – unklar formuliert; das gilt auch für das Verhältnis zu § 16 ABGB. Weiters ist die Ausnahmebestimmung des § 17a Abs. 2 „soweit nicht eine zulässige kommerzielle Verwertung des Persönlichkeitsrechts im Vordergrund steht“ in ihrer Negativformulierung nicht geglückt. Und steht nicht auch bei einer kommerziellen Verwertung zu Beginn die „Einwilligung des entscheidungsfähigen Trägers des Persönlichkeitsrechts“, die von ihm selbst erteilt wird? Eine eindeutige Formulierung dieser Bestimmung ist angezeigt, um Unklarheiten für die Rechtsanwender*innen auf einem Gebiet, zu dem es gefestigte Rechtsprechung gibt, zu vermeiden.

Zu § 20

a) Die Möglichkeit, dass nach § 20 Abs. 2 ein/eine Arbeitgeber*in bei Verletzung des Ansehens oder der Privatsphäre eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen (Verhalten muss geeignet sein, die Möglichkeiten des Arbeit- oder Dienstgebers, den Arbeit- oder Dienstnehmer einzusetzen, nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Arbeit- oder Dienstgebers erheblich zu schädigen) selbst klagen kann, wird begrüßt. Oft sind solche Klagen doch mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden; es ist daher gerechtfertigt, dass dieses Risiko auch von der/dem Arbeitgeber*in getragen werden kann, wenn ein/eine Mitarbeiter*in in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zB groben Beschimpfungen ausgesetzt wird. Da der Unterlassungsanspruch gemäß § 20 Abs. 2 als originärer Anspruch der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers konzipiert ist, ist es auch konsequent, ihn nicht von der Zustimmung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers abhängig zu machen. Da nicht nur Arbeitnehmer*innen sondern auch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen zB von Vereinen und NGOs im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit betroffen sein können, sollte eine Ausweitung auf diesen Bereich in Erwägung gezogen werden.

b) § 20 Abs. 3 des Entwurfs ermöglicht bereits eine Unterlassungsklage, wenn eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts „droht“. Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung zu Unterlassungsansprüchen resultierend aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und ist daher unbedenklich. Zur Klarstellung va für jene Normadressaten, die mit dieser Materie nicht vertraut sind, könnte zB ein Hinweis auf die Rsp zu § 81 UrhG in die Erläuterungen aufgenommen werden (etwa Ofner in Kucsko/Handig, urheber.recht 2 § 81 UrhG).

Die Bestimmung ist zentral dafür, dass Plattform-Betreiber belangt werden können, um (anonyme) Postings zu entfernen. Sie ist technikneutral nach dem Vorbild des § 81 Abs. 1a UrhG gefasst, eine Bestimmung, die jetzt schon bei Verletzung des Rechts am eigenen Bild anzuwenden ist, und setzt die bis dato zu dieser Problematik ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung um. Das Konzept des Entwurfs ermöglicht es, einen effektiven Schutz vor „Hasspostings“ zu gewähren und wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 20a:

Diese Bestimmung ist nicht zielführend, weil nicht ersichtlich ist, welchen Mehrwert die punktuelle Anordnung der ohnehin grundrechtlich gebotenen und von der Rechtsprechung seit

jeher praktizierte Interessenabwägung haben soll. Es wird daher vorgeschlagen, den vorgeschlagenen § 20a des Entwurfs zu streichen.

Sollte nicht die gesamte Bestimmung als solche überdacht werden, wird folgende Alternative vorgeschlagen:

Abs. 1 belassen mit folgender Formulierung: „Die Beeinträchtigung eines Persönlichkeitsrechts kann gerechtfertigt sein ...“

Abs. 2 streichen: Es ist nicht ersichtlich, warum gerade die bei der Verbreitung von Informationen vorzunehmende, ohnehin grundrechtlich gebotene, Interessenabwägung ins ABGB aufgenommen werden soll. Hinzu kommt die Frage, ob es wirklich nur zwischen den beiden genannten Grundrechten zu Kollisionen kommen könnte.

Artikel 3: Änderung der Zivilprozessordnung:

Zu § 549

a) Festzuhalten ist, dass das Mandatsverfahren – wie in den Erläuterungen zugestanden wird - in der ZPO bislang einen völlig anderen Anwendungsbereich hatte

(Wechselmandatsverfahren). Wenn in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass für die Erlassung eines Unterlassungsauftrags ausreicht, dass sich die behauptete Rechtsverletzung aus den Angaben in der Klage und dem angeschlossenen Nachweis schlüssig ableiten lässt und zur Erleichterung der gerichtlichen Geltendmachung ein Formblatt aufgelegt werden kann, so erscheint fraglich, ob die formularmäßige Erledigung mit der Schlüssigkeitsprüfung einer Unterlassungsklage ohne weiteres kompatibel ist, wie es in den Erläuterungen suggeriert wird.

b) Die Erläuterungen verdeutlichen den rechtsgeschichtlichen Hintergrund und die grundrechtliche Relevanz des Begriffs der „Menschenwürde“ auch im privatrechtlichen Umfeld. Im Zusammenhang mit den Änderungen des ABGB betreffend „Persönlichkeitsrechte“ wäre jedoch eine Klarstellung und genauere Umschreibung des Anwendungsbereichs sinnvoll. Auch für allfällige Kläger*innen sollte - auch ohne Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe - Klarheit darüber bestehen, welche Rechtsverletzungen umfasst sind.

c) Die Erläuterungen halten fest, dass es um Verletzungen gehen soll, die von der Meinungsäußerungsfreiheit nicht gerechtfertigt werden können. Dieser Hinweis ist wichtig, weil er zB daran erinnert, dass nach der ständigen Rechtsprechung bei Politiker*innen und generell bei

Personen des öffentlichen Lebens die Grenzen der zulässigen Kritik weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen (RIS-Justiz RS0082182).

c) § 20 schafft einen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes, während § 549 über das Mandatsverfahren nur Unterlassungsansprüche nennt. Es wäre klarzustellen, dass dieses Verfahren Unterlassung und Beseitigung umfasst.

d) Die Zuerkennung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist – und dies wird für richtig gehalten – an sehr hohe Voraussetzungen geknüpft („unzumutbar oder mit erheblichen Nachteilen verbunden oder mit den rechtlich geschützten Werten eines demokratischen Rechtsstaates nicht vereinbar“). Eventuell könnte angedacht werden, eine Antragsmöglichkeit der beklagten Partei auf Aufhebung der vorläufigen Vollstreckbarkeit aufzunehmen; dann wäre zu prüfen, ob ihre Voraussetzungen nach den Einwendungen nicht mehr vorliegen. Dies wäre freilich mit einem weiteren Prüfungsschritt und somit einem weiteren Aufwand für das Rechtsprechungsorgan verbunden, der entsprechend zu berücksichtigen wäre.

e) Schließlich ist zu klären, wie mit den Ansprüchen von Minderjährigen umzugehen ist. Ein Festhalten am Erfordernis der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung iSd § 167 Abs 3 ABGB steht im Widerspruch zu dem in § 549 ZPO propagierten Eilverfahren.

Abschließend sei noch angemerkt, dass es mit dem neuen Paket mehrere Verfahren parallel geben kann, die grundsätzlich einen unterschiedlichen Ausgang nehmen können (§ 549 ZPO, (medien-)strafrechtliche Verfolgung, internes Verfahren bei der Kommunikationsplattform). Weiters bestehen bereits jetzt auch nach § 1330 und § 1328a ABGB Unterlassungsansprüche, die mit einem Antrag auf einstweilige Verfügung rasch umgesetzt werden können.

Mag. Sabine Matejka
Präsidentin

Mag. Christian Haider
Vorsitzender